

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Funkwerk AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Funkwerk AG, Kölleda, geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab:

Die Funkwerk AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der ab 6. Juni 2008 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für die Organe der Funkwerk AG im Jahr 2000 abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.
2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll (Ziffer 5.3.1 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet keine Ausschüsse.
3. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt (Ziffer 5.3.3 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG bildet keinen Nominierungsausschuss.
4. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll (Ziffer 7.1.2 des Kodex). Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2008 wurde am 8. April 2009 und damit acht Tage nach Ablauf der 90 Tage nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Aufgrund komplexer Sonderthemen bei der Erstellung des Jahresabschlusses musste die Aufsichtsratssitzung zur Billigung des Konzernabschlusses um wenige Tage verschoben werden.

Die Funkwerk AG wird in Zukunft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der ab 6. Juni 2008 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen entsprechen:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für die Organe der Funkwerk AG im Jahr 2000 abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor.
2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll (Ziffer 5.3.1 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und bildet keine Ausschüsse.
3. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt (Ziffer 5.3.3 des Kodex). Der Aufsichtsrat der Funkwerk AG bildet keinen Nominierungsausschuss.

Funkwerk AG

Kölleda, März 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der Funkwerk AG